

PROZESSBESCHREIBUNG IVP

Vertragsbeitritt des HAUSARZTES und Pflegeheims bzw. Pflegeheimträger und Einschreibung von HZV-Versicherten in die IVP

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis	1
1	HZV-HAUSARZT	2
1.1	Vertragsteilnahme des HZV-HAUSARZTES.....	2
1.1.1	Versendung des Infopaketes	2
1.1.2	Einschreibung als HZV-Hausarzt beim Abrechnungsdienstleister	2
1.1.3	Erfassung der teilnahmewilligen HZV-Ärzte	2
1.1.4	Überprüfung der Teilnahme-, Eingangs- und Abrechnungsvoraussetzungen	2
1.1.5	Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme.....	2
1.1.6	Lieferung des Teilnehmerverzeichnisses.....	3
1.2	Änderungen im Bestand der teilnehmenden HZV-Ärzte	3
1.2.1	Relevante Änderungen im HZV-Arzt-Bestand	3
1.2.2	Wechsel des Vertragsarztsitzes innerhalb von Baden-Württemberg	4
1.2.3	Wechsel des Vertragsarztsitzes in ein anderes Bundesland	4
1.2.4	Tod des HZV-Arztes.....	4
1.2.5	Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ.....	4
1.2.6	Kündigung durch oder gegenüber dem HZV-Arzt	4
1.3	Änderungen im Bestand der teilnehmenden /Pflegeeinrichtungen/Pflegeheimträger	4
1.3.1	Relevante Änderungen im Bestand der Pflegeheime/Pflegeeinrichtungen.....	4
1.3.2	Wegfall der Zulassung des Pflegeheims/der Pflegeeinrichtung	5
1.3.3	Kündigung durch oder gegenüber Pflegeheime(n)/Pflegeeinrichtungen	5
1.4	Informationspflicht des HZV-Arztes	5
1.5	Informationspflicht der Pflegeheimträger/Pflegeeinrichtungen.....	5
2	IVP-Versicherte.....	6
2.1	Einschreibung der Versicherten (§ 5 des Vertrages)	6
2.1.1	Einschreibung beim HZV-Arzt	6
2.1.2	Beleglesung bei der AOK	6
2.1.3	Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung	6
2.1.4	Übermittlung des IVP-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn IVP-Versicherte ...	6
2.2	Änderungen im IVP-Versichertenbestand	7

1 HZV-HAUSARZT

1.1 Vertragsteilnahme des HZV-HAUSARZTES

1.1.1 Versendung des Infopaketes

Zum Beginn der Vertragslaufzeit versendet der Abrechnungsdienstleister (HÄVG Rechenzentrum AG) ein Infopaket zum Vertrag an alle der Managementgesellschaft bekannten und teilnahmeberechtigten HZV-Hausärzte. Das Infopaket enthält u.a. folgende Unterlagen:

- Teilnahmeerklärung HZV-Hausarzt gemäß Anlage 5;
- Anlage 8 Teilnahmeerklärung Pflegeheim;
- Anlage 8a Aufnahmeantrag als Versorgungsnetz;
- Informationen zur Vertragsteilnahme des HZV-Hausarztes;
- Stammdatenblatt;

Gleichzeitig steht eine Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 5 auf der Website der Managementgesellschaft zum Download zur Verfügung.

1.1.2 Einschreibung als HZV-Hausarzt beim Abrechnungsdienstleister

Der HZV-Arzt füllt die Teilnahmeerklärung aus und sendet diese per Fax an den Abrechnungsdienstleister.

Fehlen für die Teilnahme relevante Informationen in der ausgefüllten Teilnahmeerklärung, nimmt der Abrechnungsdienstleister Kontakt mit dem HZV-Arzt auf und fordert die fehlende Information schriftlich an.

Jeder HZV-Arzt der an dem Vertrag teilnehmen möchte, muss eine gesonderte Teilnahmeerklärung einreichen. Bei Teilnahme eines MVZ oder eines angestellten Arztes, ist nur die Abgabe einer Teilnahmeerklärung durch den ärztlichen Leiter erforderlich.

1.1.3 Erfassung der teilnahmewilligen HZV-Ärzte

Der Abrechnungsdienstleister erfasst den Teilnahmewunsch des HZV-Arztes in ihrer Datenbank. Gleichzeitig erfolgt die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 7 des Vertrages.

1.1.4 Überprüfung der Teilnahme-, Eingangs- und Abrechnungsvoraussetzungen

Die Überprüfung der Teilnahme-, Eingangs- und Abrechnungsvoraussetzungen erfolgt durch den Abrechnungsdienstleister. Folgende Merkmale werden insbesondere geprüft:

- Übermittlung der gemeldeten IK-Nrn. der Pflegeeinrichtungen, die der HZV-Arzt im Rahmen des IVP-Vertrags betreut.
- Wechseln und Entfernen des suprapubischen Katheters.
- Nachweis, dass die Pflegeeinrichtung innerhalb von 30 Minuten zu erreichen ist.

1.1.5 Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen und Beginn der Teilnahme

Erfüllt der HZV-Arzt alle Teilnahmevoraussetzungen, erhält er vom Abrechnungsdienstleister eine Bestätigung über seine Vertragsteilnahme. Die Teilnahme beginnt mit dem Tag, an dem beim HZV-Arzt das Bestätigungsschreiben über seine Vertragsteilnahme eingeht (§ 7 Abs. 5 -) des

Vertrages, in der Regel per Fax). In dem Bestätigungsschreiben ist der Tag des Vertragsbeginns (Zugangsdatum der Bestätigung) noch einmal genannt.

Erfüllt der HZV-Arzt die Teilnahmevoraussetzungen im Sinne von § 7 des Vertrages nicht, erhält der HZV-Arzt ein Schreiben mit Angabe der fehlenden Teilnahmevoraussetzungen. Erfüllt ein HZV-Arzt nach drei Monaten noch immer nicht die Teilnahmevoraussetzungen, wird sein Teilnahmeantrag storniert.

Nach Versendung des Bestätigungsschreibens erfolgt der Versand des Starterpakets durch den Abrechnungsdienstleister oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen. Das Starterpaket enthält u.a. folgende Unterlagen:

- Teilnahmeerklärung Versicherte „Integrierte Versorgung Pflegeheim“
- Merkblatt Versicherte

1.1.6 Lieferung des Teilnehmerverzeichnisses

Der Abrechnungsdienstleister sendet täglich an die AOK ein Teilnehmerverzeichnis der teilnehmenden Ärzte nach Maßgabe der zwischen AOK und Abrechnungsdienstleister vereinbarten Regelungen. Details regeln die Vertragspartner in einem hierfür vorgesehenen nicht öffentlichen Fachkonzept.

1.2 Änderungen im Bestand der teilnehmenden HZV-Ärzte

1.2.1 Relevante Änderungen im HZV-Arzt-Bestand

Änderungen im HZV-Arzt-Bestand können durch die HZV-Ärzte, die AOK, die Pflegeeinrichtungen und der zur Umsetzung des Vertrages ausgewählte Abrechnungsdienstleister (gemeldet werden. Die Änderungsmitteilungen werden durch den Abrechnungsdienstleister zeitnah geprüft und verarbeitet (vgl. die Informationspflichten des HZV-Arztes gemäß § 11 Abs. 9 des Vertrages und unter Ziffer 1.3).

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das Verzeichnis der HZV-Ärzte:

- Umzug des Vertragsarztsitzes innerhalb von Baden-Württemberg (Wechsel der Betriebsstätte, Wechsel der Betriebsstättennummer);
- Wegfall einer Teilnahme an einem Versorgungsnetz, z. B. durch Teilnahmeende einer Pflegeeinrichtung;
- Wechsel des Vertragsarztsitzes in ein anderes Bundesland;
- Tod;
- Rückgabe/Entzug/Ruhen/Verzicht der Vertragsarztzulassung/Zulassung des MVZ;
- ordentliche Kündigung durch den HZV-Arzt;
- außerordentliche Kündigung durch den HZV-Arzt;
- außerordentliche Kündigung gegenüber dem HZV-Arzt durch die Managementgesellschaft.

Die AOK informiert die betroffenen HZV-Versicherten unmittelbar nach Kenntniserlangung über die entsprechenden Änderungen bezogen auf den von ihnen jeweils gewählten HZV-Arzt.

1.2.2 Wechsel des Vertragsarztsitzes innerhalb von Baden-Württemberg

Zieht ein HZV-Arzt mit seinem Vertragsarztsitz innerhalb von Baden-Württemberg um, bleibt seine Teilnahme am Vertrag davon unberührt, sofern er vor Eintritt des Ereignisses die Teilnahme an einem neuen Versorgungsnetz organisiert und dem Abrechnungsdienstleister mitgeteilt hat. Liegt keine absehbare Teilnahme an einem neuen Versorgungsnetz vor, endet die Vertragsteilnahme des Arztes sofort. Alle Adressänderungen von HZV-Ärzten, sofern sie an den Abrechnungsdienstleister gemeldet werden oder der Abrechnungsdienstleister davon Kenntnis erlangt, werden in der Datenbank erfasst und an die AOK gemeldet.

1.2.3 Wechsel des Vertragsarztsitzes in ein anderes Bundesland

Zieht ein HZV-Arzt mit seinem Vertragsarztsitz aus Baden-Württemberg weg, endet automatisch die Vertragsteilnahme des HAUSARZTES mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung eines der Vertragspartner bedarf, da mit dem Wegzug die Zulassung in Baden-Württemberg endet und damit die Teilnahme am HZV-Vertrag, der die Voraussetzung für die Teilnahme am IVP-Vertrag ist.

1.2.4 Tod des HZV-Arztes

Verstirbt ein HZV-Arzt, wird die Vertragsteilnahme zum Todestag beendet.

1.2.5 Wegfall der Vertragsarztzulassung/der Zulassung des MVZ

Bei Wegfall der Zulassung als Vertragsarzt/MVZ (Rückgabe, Entzug, Verzicht, Ruhen, Erreichen der Altersgrenze, etc.) endet die Vertragsteilnahme automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassungsrückgabe/des Zulassungsentzuges bzw. mit dem Ende der Zulassung als MVZ (vgl. § 11 Abs. 3 des Vertrages).

1.2.6 Kündigung durch oder gegenüber dem HZV-Arzt

Im Falle einer ordentlichen (grds. 6 Monate zum Quartalsende; abweichende Fristen bei Sonderkündigungen gemäß § 11 Abs. 2 des Vertrages) oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung des HZV-Arztes oder gegenüber dem HZV-Arzt (§ 11 Abs. 4 und Abs. 5 des Vertrages) endet die Vertragsteilnahme zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.

1.3 Änderungen im Bestand der teilnehmenden Pflegeheimträger/Pflegeheimrichtungen

1.3.1 Relevante Änderungen im Bestand der Pflegeheimträger/Pflegeeinrichtungen

Änderungen im Bestand der Pflegeheimträger/Pflegeeinrichtungen können durch die HZV-Ärzte, den Pflegeheimträgern, die AOK und den Abrechnungsdienstleister an die AOK gemeldet werden. Die Änderungsmitteilungen werden durch die AOK zeitnah geprüft und verarbeitet.

Folgende Änderungen haben Auswirkungen auf das Verzeichnis der Pflegeheimträger/Pflegeeinrichtungen:

- Rückgabe/Entzug/Ruhen/Verzicht der Zulassung der Pflegeeinrichtung;
- ordentliche Kündigung durch den Pflegeheimträger/Pflegeeinrichtung;
- außerordentliche Kündigung durch den Pflegeheimträger/Pflegeeinrichtung;
- außerordentliche Kündigung gegenüber dem Pflegeheimträger/Pflegeeinrichtung durch die AOK.

Die AOK informiert die betroffenen HZV-Versicherten unmittelbar nach Kenntniserlangung über die entsprechenden Änderungen bezogen auf ihre Teilnahme an der IVP. Wenn Pflegeheimträger/Pflegeeinrichtungen nicht mehr am IVP-Vertrag teilnehmen, wird auch die Teilnahme der dort betreuten HZV-Versicherten beendet. Gleiches gilt für HZV-Ärzte, die am IVP teilnehmen, aber keinem Versorgungsnetz mehr angehören (siehe 1.2.2).

Die AOK pflegt und veröffentlicht ein Verzeichnis der teilnehmenden Pflegeeinrichtungen mit Angabe des IK, Name der Einrichtung, Adresse und der Anzahl der Pflegeplätze und Teilnahmezeitraum des Pflegeheims am Vertrag.

1.3.2 Wegfall der Zulassung des Pflegeheimträgers/der Pflegeeinrichtung

Bei Wegfall der Zulassung (Rückgabe, Entzug, Verzicht, Ruhen etc.) endet die Vertragsteilnahme automatisch zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Zulassungsrückgabe/des Zulassungsentzuges bzw. mit dem Ende der Zulassung (vgl. § 10 des Vertrages).

1.3.3 Kündigung durch oder gegenüber der Pflegeheimträger/Pflegeeinrichtungen

Im Falle einer ordentlichen (grds. Quartals-Frist zum Ende eines Kalenderjahres; abweichende Fristen bei Sonderkündigungen gemäß § 10 des Vertrages) oder außerordentlichen (fristlosen) Kündigung von Pflegeheimen/Pflegeeinrichtungen (§ 10 des Vertrages) endet die Vertragsteilnahme zum jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung.

1.4 Informationspflicht des HZV-Arztes

HVZ-Ärzte müssen Änderungen, die Einfluss auf ihre Vertragsteilnahme haben oder abrechnungsrelevante Informationen betreffen, spätestens sechs Monate vor Eintritt der Änderung gegenüber dem Abrechnungsdienstleister durch Übermittlung des Stammdatenblatts) schriftlich anzeigen, es sei denn, sie erlangen erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von dem Eintritt der Änderung. In letzterem Fall ist der HZV-Arzt verpflichtet, den Eintritt der Änderung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nachdem er von der jeweiligen Änderung Kenntnis erlangt hat, anzuzeigen.

Der HZV-Arzt informiert die Versicherten der AOK bzw. deren Betreuer umfänglich über die Rechte und Pflichten der Versicherten, wenn sie an der IVP teilnehmen. Dies gilt insbesondere bei bestehender HZV-Teilnahme bei einem nicht am Versorgungsnetz teilnehmenden HZV-Arzt und daraus resultierender Notwendigkeit eines Arztwechsels, sollte dieser durch den HZV-Versicherten bzw. durch seinen Betreuer gewünscht sein.

Der HZV-Arzt informiert sein Versorgungsnetz, die mit dem Versorgungsnetz korrespondierende Pflegeeinrichtung sowie seine im Rahmen des IVP versorgten Patienten unverzüglich über Änderungen, die seine Teilnahme an IVP betreffen.

1.5 Informationspflicht der Pflegeheimträger/Pflegeeinrichtungen

Die Pflegeheimträger/Pflegeheimenrichtungen müssen genannte Änderungen, die Einfluss auf ihre Vertragsteilnahme oder abrechnungsrelevante Informationen haben können, spätestens sechs Monate vor Eintritt der Änderung gegenüber der AOK schriftlich anzeigen, es sei denn, sie erlangen erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis von dem Eintritt der Änderung. In letzterem Fall sind die Pflegeheimträger/Pflegeeinrichtungen verpflichtet, den Eintritt der Änderung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, nachdem sie von der jeweiligen Änderung Kenntnis erlangt haben, anzuzeigen.

Die Pflegeheimträger/Pflegeeinrichtungen informieren die HZV-Ärzte im Versorgungsnetz und

die AOK sowie die im Rahmen des IVP versorgten Pflegeheimbewohner unverzüglich über Änderungen, die ihre Teilnahme an IVP betreffen.

2 IVP-Versicherte

2.1 Einschreibung der Versicherten (§ 5 des Vertrages)

2.1.1 Einschreibung beim HZV-Arzt

Der Patient – oder sein Betreuer – erklärt dem HZV-Arzt seine Teilnahme an der IVP. Das Formular „Teilnahmeerklärung IVP“ ist im Starterpaket gemäß **Anlage 5** zum Vertrag beigefügt. Mit der Teilnahmeerklärung wird insbesondere

- der ihn betreuende (i.d.R. der einschreibende) IVP-Arzt verbindlich gewählt;
- der Patient auf die Teilnahmebedingungen an der IVP hingewiesen;
- eine datenschutzrechtliche Einwilligung des Versicherten eingeholt.

Vor Unterzeichnung der Teilnahmeerklärung durch den Patienten händigt der HZV-Arzt diesem bzw. seinem Betreuer das im Starterpaket enthaltene Merkblatt aus und fordert ihn auf, es sorgfältig zu lesen. Der Patient unterschreibt die „Teilnahmeerklärung IVP“ und gibt damit gleichzeitig seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung ab.

Die Einschreibung des Versicherten in die IVP setzt die Teilnahme des Versicherten an der HZV voraus. Ist der Versicherte noch nicht der HZV beigetreten, sind die einzelnen Prozessschritte zur Einschreibung in die HZV zu beachten. Eine zeitgleiche Versendung der Teilnahmeerklärung HZV sowie der Teilnahmeerklärung IVP des Versicherten an die AOK ist möglich.

Das Original der Teilnahmeerklärung sendet der HZV-Arzt unverzüglich per Brief an die auf dem Teilhabeantrag angegebene Adresse der AOK. Einen Durchschlag bzw. eine Kopie dieses Dokumentes verbleibt beim HZV-Arzt. Den zweiten Durchschlag bzw. Kopie dieses Dokuments händigt der HZV-Arzt dem Patienten aus, den dritten Durchschlag bzw. Kopie erhält die Pflegeeinrichtung/der Pflegeheimträger.

2.1.2 Belegung bei der AOK

Die annehmende Stelle bei der AOK prüft den Teilhabeantrag und überträgt die Versichertenstammdaten, die IK-Kennzeichnung der Pflegeeinrichtung und die Angabe zum gewählten HZV-Arzt in ein AOK-internes System.

2.1.3 Prüfung und Bestätigung der Versicherteneinschreibung

Die AOK prüft durch Abgleich mit ihrem Versichertenbestand, ob der Patient bei der AOK versichert ist. Sind alle Versichertendaten korrekt ausgefüllt, kann der Versicherte gemäß den IVP-Teilnahmebedingungen der AOK an der IVP teilnehmen.

2.1.4 Übermittlung des IVP-Versichertenverzeichnisses und Teilnahmebeginn IVP-Versicherte

Die AOK meldet die Teilnahme des Versicherten an den zur Umsetzung des Vertrages ausgewählten Abrechnungsdienstleister. Details werden hierzu zwischen dem Abrechnungsdienstleister und AOK im Rahmen eines nicht öffentlichen Fachkonzeptes abgestimmt.

Wenn eine „Teilnahmeerklärung IVP“ eines AOK-Versicherten und falls erforderlich eine „Teilnahmeerklärung AOK-Hausarztprogramm“ eines AOK-Versicherten bis zum 01. Kalendertag des zweiten Monats vor Beginn eines Abrechnungsquartals bei der AOK eingegangen ist (01. August, 01. November, 01. Februar, 01. Mai), führt dies in der Regel zur Einschreibung dieses Versicherten in die IVP mit Wirkung zum nächsten Quartal. Voraussetzung für eine solche Einschreibung zum nächsten Quartal ist, dass der Abrechnungsdienstleister eine Liste der IVP-Versicherten grundsätzlich zum 20. Tag des letzten Monats vor Beginn des Abrechnungsquartals erhält. Die Liste wird jedoch immer erst nach der HZV-Liste versendet werden können.

Der Abrechnungsdienstleister versendet an den HZV-Arzt die Information über den Teilnahmezustand des Patienten vor Beginn eines Abrechnungsquartals. Eine elektronische Übermittlung des Teilnahmezustand an die HZV-Ärzte wird ab technischer Verfügbarkeit eingesetzt werden.

Gleichzeitig informiert die AOK die IVP-Versicherten über den Teilnahmezustand, das Beginn-Datum und den gewählten HZV-Arzt per Begrüßungsschreiben.

Wird die Teilnahme des Versicherten vor Beginn eines Abrechnungsquartals an den HZV-Arzt gemeldet, gilt dieser Versicherte für dieses Quartal als abrechnungsfähig im Rahmen dieses Vertrages.

Die Managementgesellschaft und die AOK können, sobald technisch die Voraussetzungen geschaffen sind, pro teilnehmenden HZV-Arzt und pro teilnehmende Pflegeeinrichtung die bei ihm eingeschriebenen IVP-Versicherten zusammenführen. Dabei soll der HZV-Arzt . gem. § 7 Abs. 2 mindestens 5 IVP-Patienten. in einer Pflegeeinrichtung mit betreuen. Im Vertrag handelt es sich zunächst um die Umsetzung einer „Soll“-Regelung. Die Überprüfung der Voraussetzung dient dem Vertrags-Controlling und als Basis der Weiterentwicklung des Vertrages IVP.

Fehlen Daten auf der Teilnahmeerklärung des Versicherten oder dem Versicherten wird die Teilnahme (z.B. auf Grund eines ungeklärten oder fehlenden Versicherungsverhältnisses bei der AOK) verweigert, werden sowohl der Versicherte als auch der Abrechnungsdienstleister informiert. Der Abrechnungsdienstleister informiert den HAUSARZT vor Beginn des Abrechnungsquartals über die Ablehnung oder die noch offene Prüfung.

2.2 Änderungen im IVP-Versichertenbestand

Nach Maßgabe der IVP-Teilnahmebedingungen können sich Änderungen im IVP-Versichertenbestand ergeben (z. B. Ausscheiden aus dem AOK-Hausarztprogramm und damit auch Beendigung der IVP-Teilnahme).

Änderungen – auch rückwirkende – im Versichertenbestand werden durch die AOK aufgenommen und im Rahmen der Lieferung des Teilnehmerverzeichnis bzw. durch separate Änderungsmeldung an den Abrechnungsdienstleister übermittelt.